

**Medizinische Verwendung von Cannabis erleichtern
(BT-Drs. 16/7285)
Cannabis zur medizinischen Behandlung freigeben
(BT-Drs. 16/9749)**

Stellungnahme

- I. Generelle Betrachtung
- Rechtslage**

- II. Medikamentöse Behandlung
- Wirkstoffe
- Wirksamkeit**

- III. Bewertung**

Rechtslage

Gemäß den Bestimmungen des Einheitsabkommens über die Betäubungsmittel 1961 sind die Erzeugung, der Besitz und der Handel von Cannabis nahezu weltweit verboten, teilweise ist der Konsum illegal. Jedoch wurde der Besitz einer geringen Menge Cannabis für den Eigengebrauch teilweise entkriminalisiert, wobei von Land zu Land verschiedene Mengen als gering gelten. In Deutschland ist der bloße Konsum von Cannabis oder anderen Betäubungsmitteln de jure nicht strafbar. Strafbar hingegen ist; Anbau, Herstellung, Erwerb, Ein- und Ausfuhr sowie Veräußerung, das Abgeben, das Verschreiben, das Verabreichen und das Überlassen zum unmittelbaren Verbrauch gemäß Betäubungsmittelgesetz.

Die berauschende Wirkung der Hanfpflanze ist bedingt durch die darin enthaltenen Wirkstoffe, insbesondere die Cannabinoide - Tetrahydrocannabinol (THC) als aktiver Hauptmetabolit sowie Cannabidiol. Diese Substanzen binden an die Rezeptoren des Endocannabinoid-Systems im Zentralnervensystem des Organismus. Die endogenen Agonisten dieser Rezeptoren heißen Endocannabinoide und spielen eine wichtige Rolle bei der Modulation synaptischer Prozesse.

Die beiden Arten sind Hanf (Art) und Indischer Hanf, aus denen heute mehrere hundert Zuchtsorten entstanden sind. Im Allgemeinen hat indischer Hanf gegenüber dem Nutzhanf einen höheren relativen Anteil an beruhigendem CBD im Verhältnis zum Hauptwirkstoff THC. Ruderalhanf spielt für die Drogenproduktion kaum eine Rolle. Als Droge ist fast ausschließlich die weibliche, unbefruchtete Pflanze interessant, da diese die größte Wirkstoffkonzentration aufweist.

In der Medizin werden meist reines THC oder standardisierte Extrakte verwendet.

Je nach Anwendungsform variiert die Zeit bis zum Eintritt der Wirkung von einigen Minuten beim Inhalieren und zwischen 30 und 300 Minuten bei oraler Aufnahme. Die Wirkung hält selten länger als drei bis vier Stunden an, bei oralem Konsum können aber auch deutlich längere Zeiträume erreicht werden. Cannabis kann unter anderem halluzinogen wirken, was sich meist in Form von leichten Wahrnehmungsveränderungen bei Farben, Formen, Geräuschen sowie der Zeitwahrnehmung äußert.

Wirkstoffe

Für die Wirkung von Cannabis und Haschischprodukten sind hauptsächlich folgende drei Hauptkomponenten verantwortlich, die sich in ihrer Wirkung wechselwirkend beeinflussen].

Tetrahydrocannabinol, welches zum Großteil den psychoaktiven Effekt von Cannabis hervorruft.

Cannabinol, ist vorrangig für die muskelrelaxierende (krampflösende) Wirkung verantwortlich.

Cannabidiol, wirkt nach neuesten Studien dem THC-Effekt entgegen, schwächt damit dessen Wirkung und sorgt gleichzeitig für eine längere Wirkungsdauer des Gesamteffekts auf die körperlichen Prozesse. Ein hoher CBD-Anteil in den Trichomen schwächt den allgemeinen psychoaktiven Effekt und führt zu einer eher körperbetonten, sedierenden Wirkung, anstatt zu einer bewusstseinsweiternden Erfahrung.

Wirksamkeit

Für Patienten, die unter einer konventionellen Behandlung nicht eine Linderung von Symptomen wie Appetitmangel, Erbrechen und Schmerzen erfahren, kann eine entsprechende wirkstoffindizierte Therapie sinnvoll sein.

Aus unserer Sicht trifft dies insbesondere für Patienten zu, die lebensbedrohlich erkrankt und gleichzeitig austherapiert sind bzw. unter starken Nebenwirkungen leiden.

Eine Versorgung solcher Patienten mit Cannabinoid-haltigen Arzneimitteln sollte von Ärzten im Rahmen der ärztlichen Therapiefreiheit ermöglicht werden können, ohne dass solche Ärzte mit Regressforderung konfrontiert werden. Medizinische Indikationen sollten durch den Gemeinsamen Bundesausschuss erarbeitet werden.

III. Bewertung

Der BVDA hält eine Behandlung schwerkranker Bürgerinnen und Bürger mit Cannabinioid-haltigen Arzneimitteln unter gewissen Voraussetzungen, die in die ärztliche Therapiehoheit gehören, für begrüßenswert und befürwortet die Zulassung solcher Präparate in Deutschland, sofern die Abgabe über Apotheken in Deutschland (entsprechend der Apothekenbetriebsordnung) erfolgt und die Grundsätze der Arzneimittelsicherheit gewahrt werden.

Überlegungen die Schmerzpatienten eine Selbstmedikation ermöglichen werden hingegen abgelehnt. Nicht standardisierte Produkte sowie der Anbau von Cannabis für den medizinischen Eigenbedarf halten wir für irrelevant, zumal eine Kontrolle durch die Ordnungsbehörden kaum durchführbar erscheint.

Wir erhalten es für unerlässlich, dass die Kostenübernahme entsprechender Arzneimittel durch die Krankenkassen ermöglicht bzw. festgeschrieben wird. Hinsichtlich der entstehenden Kosten einer Behandlung mit Dronabinol ist davon auszugehen, dass sich diese reduzieren sollten. Wie bekannt soll in den kommenden Jahren ein zugelassenes Fertigarzneimittel eingeführt werden.

Insofern begrüßt der BVDA beide Anträge, da hierdurch eine mögliche Entkriminalisierung schwerkranker Menschen einerseits und die unbefriedigende Versorgung andererseits einer gesetzlichen Lösung zugeführt werden kann.